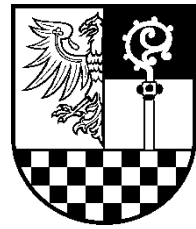


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 11. Dezember 2020

Nr. 41

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung: Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.....	2
Sonstige Bekanntmachungen	6
Öffentliche Zustellung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Ivaylo Dimitrov)	6
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS.....	7
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	9
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016.....	10
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016.....	11

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Tierseuchenallgemeinverfügung:
Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiterer
Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming**

Gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹ und § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes² lege ich folgende Städte, Gemeinden bzw. Ortsteile als **Risikogebiete** mit sofortiger Wirkung fest:

- A. Stadt Trebbin, Kliestow, Blankensee, Schönhagen, Stangenhagen, Löwendorf, Ahrendorf (in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal),
- B. Rangsdorf, Klein Kienitz, Jühnsdorf, Groß Machnow
- C. Kloster Zinna, Neuhof, Grüna
- D. Hohengörsdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf
- E. Altes Lager, Niedergörsdorf, Dennewitz

1. In den aufgeführten Städten, Gemeinden und Ortsteilen ist grundsätzlich alles Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) aufzustallen.

Die Aufstallung kann erfolgen

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (kein Netz) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. In den Aufstellungsgebieten sind Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel auf Grundlage des §7 Abs. 5 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung nur in geschlossenen Räumen erlaubt.

Mögliche Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag mit Auflagen genehmigt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen 1 und 2 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ angeordnet.

¹ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der aktuellen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626 1685)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m. W. v. 16.07.2014

Weitere Schutzmaßnahmen, die grundsätzlich für alle Geflügelhalter im Landkreis Teltow-Fläming gelten:

3. Wer Geflügel hält, hat dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung anzuzeigen. Zusätzlich ist gemäß § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.
4. Grundsätzlich hat jeder, der Geflügel hält, ein Register zu führen und dieses drei Jahre lang aufzubewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich
 - a) die Anzahl und
 - b) die Kennzeichnung des Geflügels.
5. Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (Greifvögel, Ziervögel, etc.) zu Erwerbszwecken gehalten, gilt die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Registers nach Nummer 4 Anstrich 1 bis 3 und 5 Buchstabe a ebenfalls.
6. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
7. A. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand
 - Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - Verluste von mehr als 2 von Hundert (2 %) der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
 - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

- B. Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel) über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 - eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein,
- so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Im Fall von Nr. 7 ist der Tierhalter verpflichtet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren.

Telefon: 03371/608-2201, -2210

Fax: 03371/608-9040

E-Mail: veterinaeramt@teltow-flaeming.de

Begründung

Gemäß §1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg wurden hochpathogene aviäre Influenza-Viren nachgewiesen. Auch gab es in diesem Herbst/Winter bereits einige Ausbrüche von Geflügelpest mit hochpathogenem Influenza-Virus in Hausgeflügelbeständen in Deutschland. Das Virus breitet sich überregional aus und es kann jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen. Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt in seiner aktuellen Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen, als hoch ein.

Bei der in der Wildvogelpopulation festgestellten Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden für alle Geflügelhalter zur Folge haben kann.

Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich zu begegnen, ist es erforderlich, Kontakte in jedweder Form zu minimieren.

Bei Geflügel in Freilandhaltung wird das Expositionsrisiko dabei deutlich höher eingeschätzt als bei Betrieben mit Stallhaltungen.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Die festgelegten Risikogebiete für den Landkreis Teltow-Fläming befinden sich in der Umgebung von Wildvogeleinstandsgebieten um den Blankensee und den Rangsdorfer See, in denen ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wurde. Weiterhin gelten als Risikogebiete besonders geflügeldichte Gebiete im Landkreis Teltow-Fläming.

Die angeordneten Maßnahmen unter Ziffer 1 sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger zu erreichen, bzw. das Risiko der Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbuch im Hausgeflügelbestand für die gesamte Region entstehen kann, nachrangig sind.

Das Verbot von Börsen und Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel im Freien unter Ziffer 2 beruht auf denselben Grundsätzen wie die Aufstallungspflicht und dient der Verhinderung des Eintrages des Erregers in Hausgeflügelbestände. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, Die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Hinweise

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 Nr. 17 in V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2020

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Öffentliche Zustellung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (Ivaylo Dimitrov)**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143
10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassenen Mahnung (AZ GB: 2020013548) vom 30.10.2020 und die Sperrandrohung/Ankündigung der Vollstreckung vom 27.11.2020 (AZ: 15001375) konnten postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Mahnung vom 30.10.2020 (AZ: GB 2020013548) und der Sperrandrohung/Ankündigung der Vollstreckung vom 27.11.2020 (AZ:15001375), gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mahnung und die Sperrandrohung/Ankündigung der Vollstreckung können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 07.12.2020

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 08.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 24/2020	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin
VV 25/2020	Verwendung des Jahresergebnisses 2019
VV 26/2020	Gebührenkalkulation 2021 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet de KMS Zossen
VV 27/2020	Gebührenkalkulation 2021 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 28/2020	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 29/2020	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 30/2020	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 31/2020	Wirtschaftsplan 2021
VV 32/2020	Aufnahme eines Investitionskredites – Trinkwasser
VV 33/2020	Aufnahme eines Investitionskredites – Schmutzwasser
VV 34/2020	Kreditumschuldung
VV 35/2020	Erschließungsvertrag zum B-Plangebiet Zossen „Wohnen am Schloss“
VV 36/2020	Erschließungsvertrag zum B-Plangebiet Rehagen „Rehagener Bahnhofstraße“

Beschluss-Nr. VV 24/2020 der Verbandsversammlung am 08.12.2020***Beschlusstext:***

Der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 (mit den Geschäftsbereichen Wasser und Abwasser) wird zugestimmt. Die Entlastung der Verbandsvorsteherin, Frau Heike Nicolaus, für das Wirtschaftsjahr 2019 wird erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KMS Zossen in 15806 Zossen, OT Wünsdorf, Berliner Allee 30-32 öffentlich aus und kann zu den Sprechzeiten (Dienstag von 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr), eingesehen werden.

Hierbei ist die Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) zu beachten, d.h. ein Termin zur Einsicht ist telefonisch zu vereinbaren und ein entsprechender Mund-und Nasenschutz ist beim Betreten der Verwaltung zu tragen.

gez. H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:
- a) 5,06 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubenhalt
 - b) 21,87 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
 - c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 0,59 EUR.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:
- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 – 22:00 Uhr: 17,87 €
 - b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 – 06:00 Uhr: 2,82 €
 - c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen: 33,69 €“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zossen, 09.12.2020

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08.12.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,49 €/m³.“

2. § 3 Absatz 3, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2021 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,01 €/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zossen, 09.12.2020

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08.12.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 4,26 €/m³.“

2. § 3 Absatz 3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2021 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, 5,38 €/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zossen, 09.12.2020

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin